



GZ: BHSO-11.0-Bst- 299/2022

Ggst.: Fa. Klöcher BauGmbH.,  
Klöcherberg 177, 8493 Klöch,

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund  
der mit Bescheid vom 08.07.2022 bewilligten Arbeiten  
auf bzw. neben der Straße.**

**Verkehrswesen**

Bearbeiterin: Silvia Lafer  
Tel.: 03152/2511-267  
Fax: 03152/2511-550  
E-Mail: bhs0@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte unser  
Geschäftszeichen (GZ) und  
(wenn vorhanden) Ihre E-  
Mailadresse  
anführen.**

Feldbach, am 08.07.2022

## Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) i.d.g.F. werden anlässlich der Durchführung der mit angeführten Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **auf der L277 von Strkm. 0,725 bis Strkm 1,300 in der Zeit vom 11.07.2022 bis 26.08.2022** verordnet.

1. Kurzfristige Verkehrsanhaltungen dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten.  
*(„Überholen verboten“ gemäß § 52 Z 4a StVO 1960 idgF und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Z 4b StVO 1960 idgF bzw. „Ende von Überholen verboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO 1960 idgF)*
3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. *(„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO 1960 idgF)*
4. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von entgegenkommenden Fahrzeugen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. *(„Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Z 7a StVO 1960 idgF)*

5. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
  - 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle - 70 km/h
  - 50 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle - 50 km/h
  - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle - 30 km/hbeschränkt.  
*(„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 idgF und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960 idgF bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO 1960 idgF)*
  
6. Das Halten und Parken ist im Bereich der Arbeitsstelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten.  
*(„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 idgF mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“)*
  
7. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren.*(„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 idgF schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt)*

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

### **Ergeht an:**

1. die Fa. Klöcher BauGmbH., Klöchberg 177, 8493 Klöch, mit dem Ersuchen, die angeführten Verkehrszeichen anzubringen;
2. das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung – Straßenerhaltungsdienst, Straßenmeisterei St. Stefan i.R., zur Kenntnisnahme;
3. die Baubezirksleitung Südoststeiermark, Referat für Verkehrswesen, im Hause, zur Kenntnisnahme;
4. die Marktgemeinde Gnas, zur Kenntnisnahme;

5. das Bezirkspolizeikommando Südoststeiermark, 8490 Bad Radkersburg zur Kenntnisnahme;
6. die Polizeiinspektion Gnas, mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß der RVS 05.05.44 zu überwachen;

Die Bezirkshauptfrau:

i.V.

Silvia Lafer